

# Entwicklungen im Gesellschafts- und Wertpapierrecht | Le point sur le droit des sociétés et des papiers-valeurs

Berichtszeitraum August 2022 bis Juli 2023



Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Zürich\*



Dr. iur. Claude Humbel, LL.M. (Berkeley), Rechtsanwalt, Zürich\*\*

## I. Gesetzgebung

### A. Überblick

Die Aktienrechtsrevision vom 19. Juni 2020 ist auf den 1. Januar 2023 in Kraft getreten und die Übergangsfristen wurden im letztjährigen Bericht eingehend diskutiert.<sup>1</sup> Der Fokus des diesjährigen Berichts verlagert sich mithin auf andere legislatorische Entwicklungen: Viel Aufmerksamkeit wurde dem Bundesgesetz zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses<sup>2</sup> zuteil (nachfolgend I.B.). Angesprochen werden sodann das Inkrafttreten der im Kielwasser der Aktienrechtsrevision erforderlichen Anpassung der Handelsregisterverordnung (HRegV)<sup>3</sup> (nachstehend I.C.) sowie die Verabschiedung der Verordnung über die verbindliche Klimaberichterstattung<sup>4</sup> (nachfolgend I.D.). Des Weiteren

werden die stockenden Entwicklungen im Bereich der Unternehmensnachfolge (nachstehend I.E.), des Verrechnungssteuerrechts (nachstehend I.F.) und des Trustrechts (nachstehend I.G.) dargelegt. Schliesslich ist auf die Änderung des Fusionsgesetzes (FusG)<sup>5</sup> durch die Notverordnung<sup>6</sup> des Bundesrats anlässlich der Übernahme der Credit Suisse (CS) durch die UBS einzugehen (nachstehend I.H.).

### B. Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Am 18. März 2022 verabschiedete das Parlament das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Es sieht zahlreiche Neuerungen vor, um konkursreifen Unternehmen die weitere Teilnahme am Wirtschaftsverkehr zu erschweren bzw. zu verunmöglichen:

- Art. 43 Ziff. 1 SchKG<sup>7</sup> wird gestrichen, so dass künftig bei öffentlich-rechtlichen Forderungen (z.B. Steuerforderungen) die Betreuung auf Konkurs erfolgen kann. Personen und Gesellschaften können dann ihre schlechte wirtschaftliche Lage nicht mehr dadurch verschleiern, dass sie diese Forderungen nicht begleichen und dadurch länger am allgemeinen Geschäftsverkehr teilnehmen. Zudem werden die Konkursbe-

\* Rolf Sethe ist ordentlicher Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Leiter des Universitären Forschungsschwerpunkts Finanzmarktregulierung an der Universität Zürich und Rechtsanwalt in Zürich.

\*\* Claude Humbel ist Postdoktorand und Lehrbeauftragter für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich.

1 Rolf Sethe/Claude Humbel, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht/Le point sur le droit des sociétés et des papiers-valeurs, SJZ 2022 1017 ff., 1019 m. umfangreichen w.H.  
 2 Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer) vom 18. März 2022, BBl 2022 702 (zit. nSchKG; nDBG; nOR; nStReG).  
 3 Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 (SR 221.411).  
 4 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (zit. Verordnung über die verbindliche Klimaberichterstattung), abrufbar unter <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91859.html>> (zuletzt besucht am 6.9.2023).

5 Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301).  
 6 Verordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken vom 16. März 2023 (SR 952.3; zit. Notverordnung).  
 7 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1).

Der vollständige Artikel ist verfügbar unter: [www.sjz.ch](http://www.sjz.ch) oder [www.swisslex.ch](http://www.swisslex.ch)